

Seuchenüberwachung und -bekämpfung: Aufgaben des Imkers

1. Rechtliche Grundlagen

Eidgenössisches Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) vom 1. Juli 1966
Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995
Kantonale Tierseuchenverordnung (kTSV; SRL 845) vom 22. November 2011

2. Allgemeines

Die Imker und Imkerinnen sind verantwortlich für die Gesundheit der Bienenvölker. Sie haben die besetzten wie unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht (Art. 59 Abs. 1 der TSV).

3. Registrierung der Bienenstände / Meldung

Bienenstände müssen beim Kanton registriert werden. Imker müssen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Tel. 041 349 74 10) einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers oder die Auflösung des Standes innert einer Woche melden (Art. 18a Abs. 2 und 3 TSV). Die Daten der Bienenstände werden jährlich im Rahmen der Stichtags-erhebung durch die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden aktualisiert. Jedem Bienenstand wird eine kantonale Identifikationsnummer zugeteilt.

4. Kennzeichnung, Meldung des Verstellens

Bienenstände müssen mit dem vom Veterinärdienst zur Verfügung gestellten Schild von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer gekennzeichnet sein. Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch (Art. 19a TSV).

5. Bestandeskontrolle

Wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen (Art. 20 TSV). In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen, sowie die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten. Musterformulare finden sich auf der Homepage des Veterinärdienstes des Kantons Luzern www.veterinaerdienst.lu.ch unter Themen >Tiergesundheit > Downloads

6. Meldepflicht

Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden (Art. 61 Abs. 3 TSV). Bis zur Abklärung durch den Bieneninspektor ist Alles vorzukehren, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.

7. Staatliche Bekämpfung und Überwachung

Die Bienenseuchen Faulbrut (Art. 269-272 TSV) und Sauerbrut (Art. 273-274 TSV) und der kleine Beutenkäfer (Art. 274a-274g TSV) werden staatlich bekämpft. Wird eine dieser Seuchen festgestellt, wird der betroffene Stand gesperrt und es werden Massnahmen zur Bekämpfung angeordnet. Im Falle der Faulbrut ist der Verkehr mit Bienen und Waben in einem Sperrgebiet im Umkreis von 2 km um den verseuchten Stand gesperrt, bei Sauerbrut im Umkreis von 1 km. Beim kleinen Beutenkäfer wird eine Schutzzone von 3 km und eine Überwachungszone von 10 km um den verseuchten Stand angeordnet. Bienenstände im Sperrgebiet, respektive Schutz- und Überwachungszone, bzw. Stände in der Nachbarschaft zu einem verseuchten Stand werden vom Bieneninspektor kontrolliert. Zudem wird jährlich eine Stichprobe von Bienenständen kontrolliert.

8. Mitwirkungspflicht der Imker

Die Imker haben den Bieneninspektor bei den seuchenpolizeilichen Massnahmen zu unterstützen und das im Betrieb vorhandene Material zur Verfügung zu stellen (Art. 59 Abs. 2 TSV). Sie haben dem Bieneninspektor Zutritt zu gewähren und dürfen ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit nicht behindern (Art. 294 TSV).

9. Beiträge in die Tierseuchenkasse

Imker und Imkerinnen leisten einen Beitrag von Fr. 5.- pro Bienenvolk an die Tierseuchenkasse (§ 20 Abs 1 Bst. k kTSV); massgeblich ist die im Jahresdurchschnitt gehaltene Anzahl Völker. Beiträge unter Fr. 20.- werden nicht eingezogen.

10. Bekämpfungskosten und Entschädigungen

Die Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für die Aufwendungen des Bieneninspektors (Kontrollen, Bekämpfungsmassnahmen) sowie die Laborkosten und entschädigt Bienen- und Wabenverluste. Die Leistungen aus der Tierseuchenkasse können gekürzt werden oder entfallen, wenn der Geschädigte die Seuche mitverschuldet, nicht oder zu spät gemeldet oder sonst gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen verstossen hat (Behinderung des Bieneninspektors, Verweigerung der Mithilfe, Nichteinhalten der Sperrmassnahmen, etc.).

Bieneninspektoren

Amt Entlebuch

Alfred Rettenmund, Wiggemühle, 6192 Wigen, Tel. 041 486 19 30

Amt Hochdorf

Edy von Moos, Himmelrichstr. 27, 6283 Baldegg, Tel. 041 910 39 57

Amt Luzern

Christoph Bünter, Unterschwändli, 6048 Horw, Tel. 041 340 21 22

Amt Sursee

a.i. Stefan Stalder, Kleinstein, 6106 Werthenstein, Tel.: 079 325 27 59

Amt Willisau

Adolf Stadelmann, Neuburgstalden, 6114 Steinhuserberg, Tel. 041 490 18 01

Weitere nützliche Informationen finden sich unter folgenden Links:

Bundesamt für Veterinärwesen

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen.html>

Schweizerisches Zentrum für Bienenforschung

www.apis.admin.ch

Verband Luzerner Imkervereine (VLI)

www.luzerner-imker.ch

Verein Deutschschweizerischer und

Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB)

www.vdrb.ch

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 15. April 2020